

6. Februar 2007

BMF-010314/0128-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**ZT-2500, Arbeitsrichtlinie "Verwaltung der Zollkontingente im
Windhundverfahren"**

Kontingentverwaltung

Die Arbeitsrichtlinie ZT-2500 (Kontingentverwaltung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei der Verwaltung der so genannten Windhundkontingente dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 6. Februar 2007

1. Allgemeines

Zollkontingente werden ausschließlich entsprechend den Vorschriften der Art. 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) nach dem sogenannten Windhundverfahren vergeben, sofern für ihre Anwendung nicht die Vorlage einer Einfuhrlizenz vorgeschrieben ist. Diese Lizenzkontingente sind durch die Ordnungszahlen 09.0001, 09.0003 und 09.4000 bis 09.4999 gekennzeichnet und werden - je nach Marktorganisation - von der Agrarmarkt Austria (AMA) oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verwaltet. Für diese Lizenzkontingente gelten die nachfolgenden Bestimmungen nicht.

Gemäß Art. 308a ZK-DVO gelten alle an einem Kalendertag angenommenen Anträge als gleichzeitig eingebracht.

Gemäß Art. 308a (für Zollkontingente) bzw. Art. 308d (für Zollplafonds) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) können Zollkontingente und Zollplafonds nur bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Anspruch genommen werden.

Abfertigungen unter Anwendung von Zollkontingenten können nur aufgrund schriftlicher Zollanmeldungen oder mit Zollanmeldungen im Informatikverfahren ("e-Zoll") erfolgen, bei Zollplafonds auch aufgrund einer mündlichen Zollanmeldung.

Das Windhundverfahren erfordert eine rasche Verarbeitung und Weiterleitung der Anträge.

In Österreich ist die Kontingentverwaltung durch Abschnitt E der auf § 46 ZollR-DG basierende Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV) geregelt.

Grundlage für die praktische Durchführung der Kontingentverwaltung bildet die entsprechende Verwaltungsvereinbarung (siehe ZT-2510).

Für die Verwaltung der Kontingente und Zollplafonds ist eine zentrale Stelle, die Kontingentstelle, die bei der dem Zollamt Wels zugeordneten Zollstelle Suben eingerichtet ist, vorgesehen. Wenn in den einschlägigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Verwaltung von Zollkontingenten oder Zollplafonds das Zollamt Wels genannt ist, ist darunter die dem Zollamt Wels zugeordnete Zollstelle Suben zu verstehen.

Die Kontingentverwaltung bzw. die Ziehung der Kontingente erfolgt für alle Anträge in den EU-Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission in Brüssel. Die Behandlung in Brüssel erfolgt nach folgendem Schema:

Tag der Antragstellung (= Annahme der Anmeldung)	Ziehung in Brüssel 14.00 (Brüsseler Zeit)
Montag	Mittwoch der selben Woche
Dienstag	Donnerstag der selben Woche
Mittwoch	Freitag der selben Woche
Donnerstag	Montag der darauf folgenden Woche
Freitag	Dienstag der darauf folgenden Woche
Samstag, Sonntag	Mittwoch der darauf folgenden Woche, gemeinsam mit den Anträgen vom Montag gereiht nach dem Tag der Anmeldung
Feiertage finden keine Berücksichtigung	
1., 2., 3. und 4. Januar	zweiter Werktag nach dem 4. Januar nicht gereiht nach dem Tag der Anmeldung

1.1. Kontingentstelle

Die Kontingentstelle ist bei der Zollstelle Suben des Zollamtes Wels eingerichtet.

Die Kontingentstelle ist für die Verwaltung jener Zollkontingente und Zollplafonds, die im Anwendungsgebiet (§ 3 ZollR-DG) beantragt werden, zuständig.

Verwaltung umfasst:

- Erfassung der im Anwendungsgebiet beantragten und an die Kontingentstelle weitergeleiteten Zollkontingente,
- Prüfung der Meldungen,
- Weiterleitung der Meldungen nach Brüssel,
- Prüfung der Ziehungsergebnisse aus Brüssel,
- Weiterleitung der Ziehungsergebnisse aus Brüssel,

- Mitteilung der erschöpften Zollkontingente,
- Mitteilung von Wiedereröffnungen von erschöpften Kontingenten oder rückwirkenden Kontingenteröffnungen oder Kontingentersetzungen,
- Auskunfterteilung über Zollkontingente und Zollplafonds sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft, und
- Nacherhebung von Abgaben, Erstattung betreffend solche Nacherhebungen, nachträgliche Freigaben von Sicherheitsleistungen und Freigabe von Sicherheiten bei Zollkontingentabfertigungen.

Die Tätigkeiten der Kontingentstelle sind in Abschnitt 9 näher ausgeführt.

1.2. Zollkontingente

Zollkontingente können, nach ordnungsgemäßer Antragstellung, bis zu ihrer Erschöpfung in Anspruch genommen werden; der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung muss innerhalb des Kontingentzeitraumes liegen. Die Ziehung der Kontingente erfolgt in Brüssel.

Ist das Zollkontingent erschöpft, ist die Ware zu jenem nächstgünstigeren Zollsatz abzufertigen, der außerhalb des Kontingentes vorgesehen ist und für den die Voraussetzungen vorliegen.

1.3. Zollplafonds

Zollplafonds können - unbeachtlich der tatsächlichen Abfertigungsmengen - solange in Anspruch genommen werden, bis seitens der EU mit Verordnung festgelegt wird, dass die Abfertigung zum Plafondzollsatz nicht mehr möglich ist.

1.4. Bekanntgabe der Zollkontingente und Zollplafonds

Die Zollkontingente sind in e-Zoll unter "Abfragen-Manager / Zolllarif / Kontingente" unter Angabe der Kontingentnummer angeführt.

Zollplafonds bestehen zurzeit nicht.

Im Feld "Einheit" ist bei jedem Zollkontingent angeführt, welche Mengeneinheit anzumelden ist.

Der von Brüssel bekannt gegebene Stand über die

- Eröffnung von Zollkontingenten

- Sperre von Zollkontingenten
- Erschöpfung von Zollkontingenten
- Wiedereröffnung von Zollkontingenten und
- Nichtanwendung von Zollplafonds

kann in e-Zoll abgefragt bzw. bei der Kontingentstelle telefonisch ermittelt werden. Diese Daten sind auch auf der [Web-site der Europäischen Kommission](#) abrufbar.

Jedermann hat das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten, Ausdrücke der entsprechenden Teile von e-Zoll über den aktuellen Stand der Zollkontingente zu erhalten.

2. Anträge auf Berücksichtigung von Zollkontingenten oder Zollplafonds

Die Anwendung eines Kontingent- oder Plafondzollsatzes bedarf eines Antrages (Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92).

Anträge auf Gewährung von Zollsätzen auf Grund von Zollkontingenten oder Zollplafonds sind

- im Informatikverfahren ("e-Zoll"), oder
- in der schriftlichen Zollanmeldung, oder
- bei Zollplafonds auch in einer mündlichen Zollanmeldung oder
- wenn ein Zollkontingent wiedereröffnet oder rückwirkend eröffnet wird, in einem Antrag an das zuständige Zollamt

zu stellen.

Zollkontingente können an gewisse Voraussetzungen (z.B. Vorlage eines Ursprungszeugnisses, Einhaltung von Referenzpreisen, Bewilligung des zuständigen Zollamtes) gebunden sein.

2.1. Zollanmeldungen mit Anträgen auf Zollkontingente oder Zollplafonds

2.1.1. Bei Zahlungsaufschubbewilligung (Nachhineinzahlung)

Ein Antrag auf Gewährung eines Kontingent- oder Plafondzollsatzes gilt als gestellt wenn:

- eine schriftliche Zollanmeldung oder eine Zollanmeldung im Informatikverfahren ("e-Zoll") vorgelegt wird,
- und, neben den sonstigen Angaben,
 - bei Anträgen auf Gewährung von Kontingentzollsätzen (nicht jedoch bei Anträgen auf Gewährung von Plafondzollsätzen) die beanspruchten Mengen mit der Einheit, zu der das Zollkontingent oder der Zollplafond anzumelden ist und
 - im Feld 36 die Codierung auf Abfertigung zu einem Zollkontingent bzw. Zollplafond und
 - im Feld 39 die Eintragung der Kontingent- bzw. Plafondnummer und
 - die Vorlage aller für die Inanspruchnahme des Kontingent- oder Plafondzollsatzes erforderlichen Unterlagen (z.B. Warenverkehrsbescheinigung, Echtheitsbescheinigung) im Original bzw. entsprechend den Vorschriften für das Informatikverfahren

erfolgte.

2.1.2. Bei Barzahlern

Bei Zollkontingenten gilt bei Barzahlern der Antrag nur dann als gestellt, wenn Name und Adresse des Barzahlers bzw. dessen Bankverbindung mit Kontonummer deutlich lesbar angegeben sind, um eine allfällige Rückzahlung der Sicherheitsleistung durch Postanweisung oder Banküberweisung durchführen zu können.

Bei Zollplafonds sind nur die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 2.1.1. erforderlich.

2.1.3. Unvollständige Zollanmeldungen

Anträge auf Anwendung von Zollkontingenten oder Zollplafonds können nur gestellt werden, wenn alle für die Anwendung des Zollkontingentes oder des Zollplafonds erforderlichen Unterlagen im Original vorliegen. Unter dieser Voraussetzung ist auch eine Antragstellung mittels unvollständiger Zollanmeldung zulässig.

Daher sind Zollanmeldungen, die zwar einen Antrag auf Beanspruchung eines Zollkontingentes oder Zollplafonds beinhalten, bei denen jedoch die dazu benötigten Unterlagen nicht vorliegen, nicht zulässig (siehe Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92).

2.2. Antrag an das zuständige Zollamt

Wurde ein

- Zollkontingent wiedereröffnet oder rückwirkend eröffnet und
- erfolgte die Annahme der Zollanmeldung zu einem früheren Zeitpunkt, somit ohne Anwendung des Kontingentsatzes,

kann ein Antrag auf Anwendung des Zollkontingentes beim zuständigen Zollamt eingebracht werden.

Der Antrag kann weiters gestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das entsprechende Zollkontingent in absehbarer Zeit wiedereröffnet oder rückwirkend eröffnet wird. Letzteres ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Der Antrag ist gebührenfrei.

Der Antrag hat die Zollanmeldungsnummer, die Position auf die die Anwendung beantragt wird, die Kontingentnummer, die Menge und die Einheit, zu der das Zollkontingent anzumelden ist, zu enthalten.

Die angenommenen Anträge sind vom Zollamt unverzüglich an die Kontingentstelle weiterzuleiten (siehe auch Abschnitt 8.).

3. Zollamtliche Behandlung der Zollanmeldungen

Zollanmeldungen mit Anträgen auf Zollkontingente oder Zollplafonds sind unmittelbar zu prüfen. Diese Prüfung bezieht sich auf die gesamte Anmeldung.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Warennummer, die Nummer des Zollkontingentes oder Zollplafonds, das Ursprungsland und die Einheit, zu der das Zollkontingent oder der Zollplafond anzumelden ist, sowie die Menge richtig erklärt wurde. Bei Anträgen von Barzahlern auf Kontingentzollsätze (nicht jedoch auf Plafondzollsätze) ist weiters auf die einwandfreie Lesbarkeit des Namens und der Adresse zu achten.

Wird die Zollanmeldung nicht im Informatikverfahren abgegeben, ist weiters durch Abfrage von e-Zoll zu prüfen, ob der Kontingent- oder Plafondzollsatz anwendbar ist.

Wird die Zollanmeldung nicht im Informatikverfahren abgegeben, ist nach allfälliger Warenbeschau die Anmeldung im Feld D unter Beifügung des Amtsstempels zu fertigen. Im Feld D - oder aus Platzgründen im Feld 44 - ist die Telefonnummer der Dienststelle anzugeben, unter der der Abfertigungsbeamte am ersten Werktag nach der Annahme der Zollanmeldung erreichbar ist.

3.1. Wenn in e-Zoll die Erschöpfung eines Zollkontingentes bzw. die Aufhebung eines Plafondzollsatzes vermerkt ist

Abfertigungen auf Grund eines Zollkontingentes können nicht mehr erfolgen, wenn das Kontingent erschöpft ist.

Abfertigungen auf Grund eines Zollplafonds können solange erfolgen, bis von der Europäischen Kommission mittels Verordnung festgelegt wird, dass der Zollplafond nicht mehr anzuwenden ist.

Die Erschöpfung eines Zollkontingentes oder Nichtanwendung eines Zollplanfonds ist e-Zoll zu entnehmen bzw. kann bei der Kontingentstelle erfragt werden.

Erfolgt nach der Bekanntgabe der Erschöpfung oder der Nichtanwendung ein Antrag auf Abfertigung auf Grund des Zollkontingentes oder Zollplafonds, sind die Abgaben in jener Höhe festzusetzen, die ohne Zollkontingent bzw. Zollplafond möglich ist.

Die Bestimmungen gemäß Abschnitt 1., Abschnitt 2., Abschnitt 3.2. und Abschnitt 4 sind nicht anzuwenden.

3.2. Weiterleitung der Zollanmeldung zu Zwecken der Zollkontingent- bzw. Zollplafondanmeldung

Zollanmeldungen, mit denen Zollkontingente beansprucht werden, sind nach ihrer Annahme umgehend zu prüfen und - sofern sie nicht im Informatikverfahren abgegeben wurden - umgehend im Automatikverfahren zu erfassen.

Ist aus technischen Gründen die umgehende Erfassung im Informatikverfahren nicht möglich, sind die Zollanmeldungen nach erfolgter Prüfung unverzüglich mittels Fax an die Kontingentstelle zu übermitteln

4. Abgabenberechnung

Die Berechnung der Abgaben darf die Weitergabe der Zollanmeldung zu Zwecken der Zollkontingentanmeldung nicht verzögern. Erfolgt die Berechnung nicht im Rahmen des Automatikverfahrens, so wird die Abgabenberechnung somit nach der Weitergabe der Meldung zu erfolgen haben, wenn die Abgabenberechnung nicht ohne erhebliche Zeitverzögerung unmittelbar nach der Prüfung erfolgen kann.

Es bestehen keine Bedenken, wenn in diesen Fällen zu Zwecken der Zollkontingentanmeldung eine Ablichtung der Anmeldung verwendet wird.

4.1. Bei Zahlungsaufschubbewilligung (Nachhineinzahlung)

Bei der Berechnung der Abgaben ist anlässlich der Abfertigung davon auszugehen, dass die Abfertigung im Rahmen des Kontingentes oder des Zollplafonds erfolgt. Es ist daher der Kontingent- oder Plafondzollsatz der Abgabenberechnung zugrunde zu legen.

Bei Kontingentanträgen (nicht jedoch bei Plafondanträgen) ist außerdem eine Sicherheit gemäß Art. 190 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (ZK) zu berechnen.

Bei Kontingentanträgen (nicht jedoch bei Plafondanträgen) ist im Feld D/J, 4. Unterfeld ("N/U"), der Code "94" einzutragen. Dieser Code bedeutet, dass der Abgabensatz (Zollsatz) noch nicht feststeht.

Bei **gleichzeitigem** Vorliegen eines Kontingentantrages und vorläufigen Antidumping-Zolls ist im Feld D/J, 4. Unterfeld ("N/U"), der Code **"99"** einzutragen.

Der Zollschuldbetrag ist unmittelbar nach der Abgabenberechnung als Z1 bzw. Z5 buchmäßig zu erfassen.

Die Aufhebung der Überwachung der Zollanmeldung (Änderung des Codes "94") sowie eine allenfalls erforderliche Nacherhebung von Abgaben erfolgt für das gesamte Anwendungsgebiet durch die Kontingentstelle (§ 8 der Durchführungsverordnung zum AVOG).

4.2. Bei Barzahlern

Bei der Berechnung der Abgaben ist anlässlich der Abfertigung davon auszugehen, dass die Abfertigung im Rahmen des Zolkontingentes oder des Zollplafonds erfolgt. Es ist daher der Kontingent- oder Plafondzollsatz der Abgabenberechnung zugrunde zu legen.

Darüber hinaus ist bei Abfertigungen zu einem Kontingentzollsatz, nicht jedoch bei einem Plafondzollsatz, eine Sicherheitsleistung gemäß Art. 190 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (ZK) zu entrichten.

Als Sicherheitsleistung wird jener Betrag erhoben, der sich als Differenz zwischen den Abgaben, berechnet nach dem Kontingentzollsatz und den Abgaben, berechnet nach dem nächstgünstigeren Zollsatz, der außerhalb des Kontingentes vorgesehen ist und für den die Voraussetzungen vorliegen, ergibt. Bei dieser Berechnung ist auch die sich aufgrund des höheren Zollsatzes ergebende anteilige EUST einzubeziehen (auch dann, wenn die Partei vorsteuerabzugsberechtigt ist).

Bei Abfertigungen nach dem Kontingentzollsatz ist im Bescheid auf die Möglichkeit der Heranziehung der Sicherheitsleistung zur Entrichtung der Abgaben, sofern die Abfertigung nicht innerhalb des Zollkontingents erfolgen kann, hinzuweisen.

5. Rückmeldung durch die Kontingentstelle

Eine Rückmeldung durch die Kontingentstelle erfolgt nur, wenn die Kontingentstelle

- Nacherhebungen
- Erstattungen betreffend derartiger Nacherhebungen
- nachträgliche Vorschreibungen von Sicherheitsleistungen oder
- Freigabe von Sicherheiten

durchgeführt hat.

6. Nacherhebung von Abgaben; Rückzahlung von Sicherheiten

Bei Zollkontingentabfertigungen (d.h. bei Kontingentanträgen, welche im Rahmen einer Zollabfertigung gestellt wurden und bei denen sich die Erstattung unmittelbar aus den von Brüssel übermittelten Ziehungsergebnissen ergibt) erfolgt die Nacherhebung von Abgaben für das gesamte Anwendungsgebiet durch die Kontingentstelle. Die Kontingentstelle führt weiterhin die Erstattung betreffend der vorgenannten Nacherhebungen, eine allenfalls erforderlich nachträgliche Vorschreibung von Sicherheitsleistungen und die Freigabe der vorgenannten Sicherheiten durch (§ 8 ZR-DVO).

Die Kontingentstelle informiert die Zollämter über durchgeführte Nacherhebungen und Erstattungen von Abgaben bzw. über die Vorschreibung und Freigabe von Sicherheitsleistungen.

In allen anderen, vorstehend nicht erfassten Fällen (z.B. bei Berufungsverfahren, amtswegigen Erlass/Erstattungsverfahren, amtswegigen Nachforderungen) sind Erstattungen und Nachforderungen vom zuständigen Zollamt durchzuführen.

Eine Nacherhebung hat gemäß Art. 869 Buchstabe a ZK-DVO nicht zu erfolgen, wenn

- ein Kontingent- oder Plafondzollsatz gewährt wurde, obwohl die Berechtigung hiezu im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bereits entfallen war, dies aber bis zum

Zeitpunkt der Freigabe der Waren weder im Amtsblatt der EU noch in e-Zoll bekannt gegeben worden ist (siehe Abschnitt 1.4.) und

- die Partei gutgläubig gehandelt hat und
- die Partei alle im Zollrecht vorgesehenen Vorschriften über die Zollanmeldung beachtet hat.

Wird im Zuge eines Berufungsverfahrens oder sonstigen Verfahrens festgestellt, dass ein Zollkontingent oder Zollplafond zu Unrecht in Anspruch genommen worden ist, ist dies am Tag der Entscheidung (der amtsinternen Willensbildung) der Kontingentstelle zu melden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung nach Brüssel ist jenes Datum, zu dem das Zollkontingent oder der Zollplafond in Anspruch genommen wurde.

Eine Meldung ist nicht vorzunehmen, wenn

- der Tag der Entscheidung erst im oder nach dem zweiten Monat im Anschluss an den betreffenden Kontingentzeitraum liegt und
- die infolge des zu Unrecht in Anspruch genommenen Kontingentes entstandene Zollsschuld 10 Euro oder weniger beträgt.

7. Rechtsbehelf und Erlass/Erstattung von Abgaben

Wird im Rahmen einer Berufung oder eines selbständigen Erlass-/Erstattungsantrages die Anwendung eines Zollkontingentes oder Zollplafonds begehrt, dann ist die Anmeldung des Zollkontingentes oder Zollplafonds vom Zollamt, das die Entscheidung zu treffen hat, am Tag der Einbringung der Kontingentstelle zu melden, es sei denn, eine Entscheidung im Sinne des Parteiantrages ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Eine wider Erwarten positive Entscheidung ist am Tag ihres Ergehens (der amtsinternen Willensbildung) der Kontingentstelle zu melden.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anwendung des Zollkontingentes oder Zollplafonds ist der Tag der seinerzeitigen Annahme der Zollanmeldung. Das Zollkontingent muss jedoch sowohl zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung als auch zum Zeitpunkt der Meldung noch offen sein; liegt der Zeitpunkt der Meldung außerhalb des Kontingentzeitraumes, darf das Zollkontingent im Kontingentzeitraum nicht erschöpft worden sein.

Gemäß Art. 256 Abs. 2 ZK-DVO darf bei Zollplafonds einem Erlass- bzw. Erstattungsantrag nur dann stattgegeben werden, wenn der Antrag unter Vorlage aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen gestellt wurde, bevor die Nichtanwendung des Zollplafonds in Kraft

getreten ist. Wird der Antrag erst nach diesem Datum gestellt, oder werden für die Anwendung des Zollplafonds erforderliche Unterlagen (z.B. Ursprungszeugnisse) erst nach diesem Zeitpunkt beigebracht, so ist eine Stattgebung auch dann nicht möglich, wenn zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung der Plafondzollsatz anwendbar gewesen wäre.

Wird im Zuge eines Berufungs- oder Erlass-/Erstattungsverfahrens festgestellt, dass das Zollkontingent oder der Zollplafond zum Zeitpunkt der Einbringung der Berufung oder des Erlass-/Erstattungsantrages im bezughabenden Kontingentzeitraum nicht mehr offen bzw. nicht mehr anwendbar ist, dann ist gemäß Art. 889 Abs. 1 ZK-DVO der Kontingent- oder Plafondzollsatz dennoch anzuwenden, wenn

- die Partei seinerzeit alle hierfür erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat und
- die Nichtanwendung des Kontingent- oder Plafondzollsatzes demnach auf einen Irrtum des Zollamtes zurückzuführen ist.

Bei einer Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz ist vor der Anwendung die Kontingentstelle bezüglich des seinerzeitigen Bestehens des Kontingent- oder Plafondzollsatzes zu kontaktieren. Nach ihrer Anwendung ist die Maßnahme dem Bundesministerium für Finanzen zu melden (siehe ZK-1890).

8. Wiedereröffnung oder rückwirkende Eröffnung von Zollkontingenten

8.1. Wiedereröffnung

Wenn eine Rückübertragung auf ein ausgeschöpftes Kontingent erfolgt, wird dieses von der Europäischen Kommission wiedereröffnet und die Wiedereröffnung den Mitgliedstaaten mitgeteilt (siehe ZT-2510, Verwaltungsabsprache über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente).

Die Wiedereröffnung und der Zeitpunkt, ab dem das wiedereröffnete Kontingent zur Verfügung steht ("Sperrdatum") kann in e-Zoll abgefragt werden.

Im Falle einer Wiedereröffnung können Anträge auf Gewährung der Kontingente gestellt werden, sobald die Wiedereröffnung in e-Zoll aufscheint. Bei bereits erfolgten Abfertigungen, bei denen auf Grund der Kontingenterschöpfung der Kontingentsatz nicht oder nur teilweise zur Anwendung kam, kann gemäß Abschnitt 2.2. ein neuerlicher Antrag gestellt werden. Dies erübrigt sich in jenen Fällen, in denen anlässlich der Einfuhr die Zollanmeldung an die

Kontingentsstelle weitergeleitet und von dieser EDV-mäßig erfasst wurde (siehe Abschnitt 9.1.).

Bei der Ziehung der Kontingente wird der Tag der seinerzeitigen Annahme der Zollanmeldung berücksichtigt, d.h. weiter zurückliegende Anträge werden bevorzugt behandelt.

8.2. Rückwirkende Eröffnung neuer Zollkontingente

Zollkontingente können durch Verordnung rückwirkend eröffnet werden; bestehende Zollkontingente können während ihrer Gültigkeitsdauer aufgestockt werden.

In diesen Fällen gilt das in Abschnitt 8.1. angeführte Verfahren sinngemäß.

9. Kontingentsstelle

9.1. Erfassung der Zollanmeldungen

Die Kontingentsstelle

- hat bei einlangenden Anmeldungen zu prüfen,
 - ob die Kontingent- bzw. Plafondnummer bei der Position des Zolltarifs und bezüglich des Ursprungslandes zulässig ist,
 - ob die beanspruchte Menge mit der Einheit, zu der das Zollkontingent oder der Zollplafond anzumelden ist, bei dieser Zollkontingent- bzw. Zollplafondnummer zulässig ist,
 - ob die Kontingentanträge plausibel sind; Plausibilität bedeutet, dass auf Doppelmeldungen, offensichtlich unrichtige Gewichtsangaben (z.B. Gesamtgewicht niedriger als das Gewicht im Kontingentantrag) und andere offensichtliche Fehler geprüft wird;
 - ob es sich um ein Zollkontingent oder einen Zollplafond handelt,
 - ob das beantragte Zollkontingente oder der beantragte Zollplafonds offen ist;
- hat die mit Fax eingelangten Daten EDV-mäßig zu erfassen, wobei die Codierungen der Einheiten erforderlichenfalls auf die Brüsseler Codierungen umzustellen sind,
- hat die automatisch selektierten Plafond- und anderen Überwachungsdaten stichprobenweise auf Plausibilität zu prüfen, d.h. stichprobenweise zu prüfen, ob

- die Mengen angesichts der bisherigen Erfahrungen über einschlägige Importe plausibel sind;
- die Überwachungsdaten einzelner Zollanmeldungen mit den anderen Daten der entsprechenden Zollanmeldung übereinstimmen;
- hat gegebenenfalls die Richtigkeit der Daten nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten (z.B. Datenbankabfragen, Rückfrage beim Abfertigungszollamt) zu prüfen, wobei auf die Vertraulichkeit einzelner Überwachungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen ist;
- hat die Daten zeitgerecht nach Brüssel weiterzuleiten, wobei
 - nur die Daten von offenen Zollkontingenten und Zollplafonds weiterzuleiten sind,
 - verspätet oder nachträglich einlangende Anträge möglichst umgehend und
 - Anträge betreffend wiedereröffnete oder rückwirkend eröffnete Kontingente vor dem von der Kommission jeweils mitgeteilten Sperrdatum weiterzuleiten sind.

Zollkontingentanträge, bei denen auf Grund der Kontingenterschöpfung der Kontingentzollsatz nicht oder nur teilweise zur Anwendung kommt, sind von der Kontingentstelle in Evidenz zu nehmen, wenn die Antragstellung vor der Veröffentlichung der Erschöpfung in e-Zoll erfolgt ist. Die Evidenznahme ist im Rahmen der Nacherhebung dem Antragsteller bekannt zu geben, ansonsten in der Zollanmeldung zu vermerken. Wird ein bereits erschöpftes Zollkontingent wieder eröffnet, sind Kontingentanträge, die von der dem Zollamt Wels zugeordneten Zollstelle Suben in Evidenz genommen wurden, von Amts wegen vor der jeweiligen Ziehung an die Europäische Kommission zu übermitteln (siehe § 21 ZollR-DV)

Die Kontingentstelle hat weiters die von der Europäischen Kommission elektronisch übermittelten Stempelabdrucke und Unterschriftsproben in den elektronischen Zolllarif zu übertragen, sofern diese Stempelabdrucke und Unterschriftsproben Zollkontingente oder Zollplafonds betreffen.

9.2. Weiterleitung nach Brüssel

9.2.1. Zollkontingentanträge

Behandlung der Anträge von der Kontingentstelle

Tag der Antragstellung (= Annahme der Anmeldung)	Weiterleitung nach Brüssel bis 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit)	Ziehung in Brüssel 14:00 Uhr (Brüsseler Zeit)
Montag	Dienstag	Mittwoch der selben Woche
Dienstag	Mittwoch	Donnerstag der selben Woche
Mittwoch	Donnerstag	Freitag der selben Woche
Donnerstag	Freitag	Montag der darauf folgenden Woche
Freitag	Montag	Dienstag der darauf folgenden Woche
Samstag, Sonntag	Dienstag	Mittwoch der darauf folgenden Woche, - gemeinsam mit den Anträgen vom Montag und gereiht nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung
Feiertage finden keine Berücksichtigung	wie bei den vorstehenden Tagen	
1., 2., 3. und 4. Januar	erster Werktag nach dem 4. Januar	zweiter Werktag nach dem 4. Januar, nicht gereiht nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung

Anträge, die in Brüssel in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr einlangen, werden von der Europäischen Kommission auf formelle Richtigkeit geprüft und bei Fehlern im Datenformat zurückgewiesen.

Bei zurückgewiesenen Daten mit Fehlercodierung „ACKN1“ ist ein neuer Antrag notwendig. Derartige Fehler sind sofort zu beheben und die betroffenen Daten neuerlich nach Brüssel zu übermitteln.

Spätester Termin für die Datenübermittlung für eine Ziehung in Brüssel ab 14:00 Uhr ist derselbe Tag bis 14:00 Uhr. Dieser Zeitpunkt ist ausnahmslos nur für Korrekturen und Nachmeldungen in Anspruch zu nehmen.

Um Korrekturen zeitgerecht zu ermöglichen, ist der in Spalte 2 der o.a. Tabelle angegebene Zeitraum für die Meldung nach Brüssel jedenfalls einzuhalten.

9.2.2. Meldungen über Anmeldungen von Zollplafonds und andere Überwachungsmeldungen

Täglich Weiterleitung nach Brüssel, sofern nichts anderes bestimmt ist.

9.3. Meldung über die Ziehung der Zollkontingente in Brüssel

Die Kontingentstelle hat die von Brüssel übermittelten Ziehungen der Zollkontingente zu administrieren.

Die Kontingentstelle prüft, ob die übermittelten Anträge bei der Ziehung zeitgerecht und vollständig berücksichtigt wurden.

Bei Abfertigungen im Informatikverfahren beendet die Kontingentstelle die Überwachung der Zollanmeldung.

Wurde dem Kontingentantrag nicht oder nur teilweise stattgegeben, veranlasst die Kontingentstelle die Nacherhebung der Abgaben und informiert das Zollamt über diese Maßnahme.

Werden Anträge auf Kontingente zu einem Zeitpunkt gestellt, zu der die Erschöpfung in e-Zoll noch nicht ersichtlich war oder wurde der Antrag nicht später als am dritten Werktag nach Aufnahme der entsprechenden Mitteilung in e-Zoll gestellt, sind die Anträge für eine allfällige Wiedereröffnung von der Kontingentstelle in Evidenz zu nehmen. In den Bescheid über die Nacherhebung der Abgaben ist in diesen Fällen der Vermerk "Kontingent erschöpft; die gegenständliche Menge wurde als Antrag vorgemerkt. Bei einer Wiedereröffnung ist kein neuerlicher Antrag erforderlich" anzugeben. Dies gilt sinngemäß auch für Teilmengen, für die das Kontingent nicht zur Anwendung kommen kann. Bei Wiedereröffnung dieses Kontingentes hat die Kontingentstelle, ohne neuerliche Befassung des Abfertigungszollamtes und Antrag der Partei, den Kontingentantrag nach Brüssel zu leiten.

9.4. Fehler in Zollanmeldungen

Stellt die Kontingentstelle fest, dass Angaben in Zollanmeldungen falsch oder widersprüchlich sind, hat sie dies dem zuständigen Zollamt mitzuteilen.

10. Sonderfälle

10.1. Bei Kontingentanträgen heranzuziehendes Gewicht

Ist die Menge eines Kontingentes in Gewichtseinheiten (Kilogramm oder Tonnen) festgesetzt, so ist dabei unter sinngemäßer Anwendung von Punkt C, Abs. 2b der Einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur grundsätzlich das Eigengewicht der Ware (d.h. das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse und Verpackungen) zu verstehen, sofern nicht im Einzelfall anderes festgelegt ist. Somit ist bei in Flüssigkeit eingelegtem Gemüse das Gewicht des Gemüses zuzüglich des Gewichts der Flüssigkeit, jedoch ohne Gewicht der Verpackung, als Kontingentmenge zu beantragen.

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 37/2004](#) ist bei dem Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1147 (Cornichons, zubereitet, aus Marokko) als Kontingentmenge das Abtropfgewicht anzugeben.

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 2793/1999](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 504/2005](#) ist bei den Kontingenten mit den laufenden Nummern 09.1813, 09.1815 und 09.1817 (Obstkonserven mit Ursprung in Südafrika) als Kontingentmenge das Bruttogewicht anzugeben.

10.2. Kontingente bei aktiver Veredelung

Laut Art. 121 und 136 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (ZK) ist eine Inanspruchnahme von Zollkontingenten auch bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Anschluss an eine passive Veredelung oder an ein Umwandlungsverfahren möglich. Eine Inanspruchnahme anlässlich der Überführung in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren kommt jedoch grundsätzlich nicht in Betracht.

Wird bei Überführung der Ware aus der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Kontingentantrag gestellt, so ist nicht nur zu prüfen, ob das Kontingent zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht, sondern auch, ob es zum Zeitpunkt der Überführung der Ware in die aktive Veredelung bestanden hat. Hat das Kontingent zum Zeitpunkt der Überführung der Ware in die aktive Veredelung nicht bestanden, ist auch dann kein Kontingentantrag zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Überführung der Ware aus der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr das Kontingent offen ist (vgl. Art. 121 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92)

10.3. Kontingentmenge bei Wiedereinfuhr aus passivem Veredelungsverkehr

Wird eine Ware aus dem passiven Veredelungsverkehr in den zollrechtlich freien Verkehr verbracht und dabei die Anwendung eines Kontingentzollsatzes beantragt, so ist im Kontingentantrag der gesamte Zollwert laut Art. 29 bis 33 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (ZK) bzw. das gesamte Gewicht der Ware laut vorstehendem Abschnitt 10.2. anzugeben. Keinesfalls darf der Wert oder das Gewicht durch Abzug der exportierten Vormaterialien reduziert werden.

Erfolgt eine anteilmäßige Zuteilung der Kontingentmenge (zwischen Null und 100% der beantragten Menge), bezieht sich dieser Prozentsatz auf den Wert bzw. das Gewicht der gesamten wiedereingeführten Ware.

Dies gilt jedoch nicht für Einfuhren im Rahmen des Kontingentes mit der laufenden Nummer 09.2501. (siehe Abschnitt 10.4.)

10.4. Kontingent Nr. 09.2501

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 384/2003](#) ist das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2501 nur bei Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung anwendbar, sofern die wiedereingeführte Ware im Rahmen dieser passiven Veredelung den folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen wurde:

Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern, von

- Geweben der Kapitel 50 bis 55 und der KN-Position 5809 00 00
- bestimmten Waren aus den KN-Positionen 5606, 5801, 5802, 5804, 6806, 5808, 6001 und 6001 (z.B. Samt, Plüsch, Bänder, Chenillegarne, Posamentierwaren, Spitzen, Gewirke als Meterware)
- Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern, von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und der KN-Position 5605 00 00.

Im Kontingentantrag ist bei diesem Kontingent nur der Wertzuwachs (also nicht der Wert der wiedereingeführten Ware) anzugeben. Dabei versteht man unter "Wertzuwachs" den Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr

ermittelt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

Das Kontingent ist für Wiedereinfuhren aus allen Drittstaaten anwendbar.

10.5. Unterlagen für die Einfuhr von Wein

Die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1001, 09.1107 und 09.1205 (Qualitätswein aus Algerien, Marokko und Tunesien) ist laut [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) (für Kontingent Nr. 09.1001 idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1460/2005](#) und für Kontingent Nr. 09.1107 idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 37/2004](#)) an die Voraussetzung gebunden, dass für die Weine entweder ein Dokument VI 1 oder ein Teildokument VI 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 oder eine von der zuständigen algerischen, marokkanischen oder tunesischen Behörde gemäß dem Muster laut Abschnitt 11.1. ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, wobei bei Ausstellung in Algerien oder Marokko in den Vordrucken der Ausdruck "tunesische" durch "algerische" bzw. "marokkanische" ersetzt ist.

Die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1558, 09.1559, 09.1588 und 09.1589 (Weine mit Ursprung in Kroatien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien) ist laut [Verordnung \(EG\) Nr. 2597/2001](#) idF der Verordnung [\(EG\) 2088/2004](#) an die Voraussetzung gebunden, dass ein Dokument VI 1 oder ein Teildokument VI 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 vorgelegt wird. Daneben ist für die Inanspruchnahme dieser Kontingente auch die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder einer Ursprungserklärung erforderlich.

Im Gegensatz dazu ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.1515 (Wein mit Ursprung in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Serbien (einschließlich Kosovo) und Montenegro) laut Art. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2007/2000](#) i.V. mit Titel IV, Kap. 2, Abschn. 2 ZK-DVO nur an die Vorlage eines Ursprungsnachweises laut Art. 109 ZK-DVO (Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder Ursprungserklärung) gebunden.

Für die Inanspruchnahme des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.1514 (Wein mit Ursprung in Montenegro) ist laut Artikel 2 a der [Verordnung \(EG\) Nr. 53/2000](#) i. V. mit Artikel 16 des Protokolls 3 zum [Interimsabkommen mit Montenegro](#) lediglich eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder eine entsprechende Erklärung auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier erforderlich.

Das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1515 ist laut [Verordnung \(EG\) Nr. 2007/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 530/2007](#)

- für Wein mit Ursprung in Kroatien erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1588 und 09.1589 ausgeschöpft sind und
- für Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 ausgeschöpft sind und
- für Wein mit Ursprung in Albanien erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1512 und 09.1513 ausgeschöpft sind.

10.6. Unterlagen für die Einfuhr von Fischen aus Thailand (Kontingente 09.0704 und 09.0706)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 847/2006](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.0704 und 09.0706 (bestimmte Fische aus Thailand) nur angewendet werden, wenn ein Ursprungszeugnis nach Art. 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) vorgelegt wird.

Da Thailand keine bestätigende Stellen oder Stempelabdrucke bekannt gegeben hat sind bis auf weiteres alle den Bestimmungen des vorgenannten Artikels entsprechenden Ursprungszeugnisse anzuerkennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Anwendung der Kontingente mit den Nummer 09.0705 und 09.0707 keine Vorlage eines Ursprungszeugnisses erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Anwendung dieser Kontingente für Waren mit Ursprung in Thailand beantragt wird.

10.7. Entfällt

10.8. Unterlagen für die Einfuhr von Maniok aus Thailand (Kontingent Nr. 09.0708)

Laut Art. 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1475/2007](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0708 (Maniok des KN-Codes 0714 10 mit Ursprung in Thailand) an die Vorlage einer von den zuständigen thailändischen Behörden gemäß den Bestimmungen der Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/03 (ZK-DVO) ausgestellten Ursprungsbescheinigung gebunden.

Da von Seiten Thailands keine Angaben darüber gemacht wurden welche die vorstehend genannten "zuständigen Behörden" sind, sind bis auf weiteres alle in Thailand ausgestellten und den Artikeln 55 bis 65 ZK-DVO entsprechenden Ursprungsbescheinigungen anzuerkennen.

10.9. Unterlagen für die Einfuhr von Maiskleber aus den USA (Kontingent Nr. 09.0090)

Laut Art. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 937/2006](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0090 (Maiskleber des KN-Codes 2303 10 11 mit Ursprung in den USA) an die Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Bestimmungen der Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/03 (ZK-DVO) ausgestellten Ursprungsbescheinigung gebunden.

Da von Seiten der USA keine Angaben darüber gemacht wurden welche die vorstehend genannten "zuständigen Behörden" sind, sind bis auf weiteres alle in den USA ausgestellten und den Artikeln 55 bis 65 ZK-DVO entsprechenden Ursprungsbescheinigungen anzuerkennen.

10.10. Unterlagen für die Einfuhr von Knoblauch aus dem Libanon (Kontingente Nrn. 09.1175 und 09.1176)

Laut Fußnote 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.1175 und 09.1176 (Knoblauch mit Ursprung im Libanon) nur unter den Voraussetzungen der Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 in Anspruch genommen werden.

Laut Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 wird Knoblauch mit Ursprung im Libanon nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr (im Rahmen dieser Kontingente) in der Gemeinschaft abgefertigt, wenn eine Ursprungsbescheinigung der zuständigen Behörden des Libanon gemäß den Bestimmungen der Art. 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) vorliegt.

Hinsichtlich des ebenfalls erforderlichen Direktversands siehe Abschnitt 10.17.

10.11. Bestätigende Stellen für Echtheitszeugnisse

Einige Kontingente sind nur anwendbar, wenn anlässlich des Antrages auf Anwendung des Kontingentszollsatzes ein von einer ermächtigten Stelle ausgestelltes Echtheitszeugnis im Original vorgelegt wird. Diese ermächtigten Stellen sind nachstehend angeführt.

10.11.1. Kontingent Nr. 09.0025 (Orangen)

Echtheitszeugnisse für Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

- Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca
- Kolumbien: Corporación Colombia Internacional
- Kuba: Ministère de l'agriculture
- USA: United States Department of Agriculture

10.11.2. Kontingent Nr. 09.0027 (Minneolas)

Echtheitszeugnisse für Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

- Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca
- Israel: Ministry of Agriculture, Department of Plant Protection an Inspection
- Kolumbien: Corporación Colombia Internacional
- Kuba: Ministère de l'agriculture
- USA: United States Department of Agriculture

10.11.3. Kontingent Nr. 09.0033 (Orangensaftkonzentrat)

Echtheitszeugnisse für Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

- Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca
- Kolumbien: Corporación Colombia Internacional

- Kuba: Ministère de l'agriculture
- USA: United States Department of Agriculture

Echtheitszeugnisse für dieses Kontingent können durch eine allgemeine Bestätigung ersetzt werden, die der Europäischen Kommission vor der Einfuhr vorgelegt werden muss und in der die zuständige Behörde des Ursprungslandes bestätigt, dass die in diesem Land hergestellten Orangensaftkonzentrate keinen Saft von Blutorangen enthalten. Die Europäische Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, damit diese die betroffenen Zolldienste entsprechend benachrichtigen können. Eine diesbezügliche Information wird auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht.

Eine derartige allgemeine Bestätigung liegt zurzeit nicht vor.

10.11.4. Kontingente Nrn. 09.0101, 09.0103, 09.0104 und 09.0106 - handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Kontingente sind in der Vorschrift ZT-2550 enthalten. Stempelabdrucke und Unterschriftsproben jener Stellen bzw. Personen, welche zur Ausstellung der Echtheitsbescheinigungen berechtigt sind, sind der Vorschrift ZT-2551 bzw. e-Zoll (Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) zu entnehmen.

10.12. Kontingente, die nur bei besonderem Vermerk auf dem Ursprungszeugnis anwendbar sind

10.12.1. Textilien aus Laos (Kontingente Nrn. 09.8003 bis 09.8041)

Laut Art. 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1613/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1806/2006](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.8003 bis 09.8041 (Textilen aus Laos) nur angewendet werden, wenn ein Ursprungszeugnis Formblatt A vorgelegt wird, welches in Feld 4 den Vermerk "Abweichung – Verordnung (EG) Nr. 1613/2000" (oder einen gleichlautenden Vermerk in einer anderen Amtssprache der EU) trägt.

10.12.2. Textilien aus Kambodscha (Kontingente Nrn. 09.8052 bis 09.8090)

Laut Art. 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1614/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1807/2006](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.8052 bis 09.8090 (Textilen aus Kambodscha) nur angewendet werden, wenn ein Ursprungszeugnis Formblatt A vorgelegt wird, welches in Feld 4 den Vermerk "Abweichung – Verordnung (EG) Nr. 1614/2000" (oder einen gleichlautenden Vermerk in einer anderen Amtssprache der EU) trägt.

10.12.3. Textilien aus Nepal (Kontingente Nrn. 09.8103 bis 09.8141)

Laut Art. 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1615/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1808/2006](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.8103 bis 09.8141 (Textilen aus Nepal) nur angewendet werden, wenn ein Ursprungszeugnis Formblatt A vorgelegt wird, welches in Feld 4 den Vermerk "Abweichung – Verordnung (EG) Nr. 1615/2000" (oder einen gleichlautenden Vermerk in einer anderen Amtssprache der EU) trägt.

10.12.4. Schwänze, Beine und Scheren von Hummern aus St. Pierre und Miquelon (Kontingent Nr. 09.1660)

Laut Art. 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2003/673/EG](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1660 (Schwänze, Beine und Scheren von Hummern aus St. Pierre und Miquelon) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Ausnahme – Entscheidung 2003/673/EG“ (oder einen gleichlautenden Vermerk in einer anderen Amtssprache der EU) trägt.

10.12.5. Fischereierzeugnisse aus Mauritius (Kontingente Nrn. 09.1668 und 09.1669)

Laut Art. 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2008/603/EG](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1668 (haltbar gemachter Thunfisch aus Mauritius) und 09.1669 (Thunfischfilets aus Mauritius) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Decision C(2008) 3568“ trägt.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut dem Anhang zu der Entscheidung der Kommission Nr. 2008/603/EG im Rahmen des Kontingentes mit der laufenden Nummer 09.1668 haltbar gemachter Thunfisch auf Mauritius in jeglicher Verpackungsform eingeführt werden kann, wobei die Ware im Sinne der HS-Position 1604 als haltbar gemacht zu betrachten ist.

10.12.6. Fischereierzeugnisse von den Falklandinseln (Kontingente Nrn. 09.1914, 09.1915, 09.1916 und 09.1917)

Laut Art. 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2007/767/EG](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1914, 09.1915, 09.1916 und 09.1917 (Fischereierzeugnisse von den Falklandinseln) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk "Derogation – Decision No 2007/767/EC oder "Dérogation – Décision no 2007/767/CE" trägt.

10.12.7. Fischereierzeugnisse aus Kap Verde (Kontingente Nrn. 09.1647, 09.1648 und 09.1649)

Laut Art. 4 der [Verordnung der Kommission Nr. 815/2008](#) der Kommission dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1647 (haltbar gemachte Makrelenfilets aus Kap Verde), 09.1648 (haltbar gemachte Filets von Unechtem Bonito oder Fregattmakrele, aus Kap Verde) und 09.1649 (Thunfischfilets aus Kap Verde) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wird, welches in Feld 4 den Vermerk „Derogation – Regulation No 815/2008“ trägt.

10.12.8. Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse aus der Türkei (Kontingente Nrn. 09.0228, 09.0229, 09.0230, 09.0231, 09.0232, 09.0233, 09.0234, 09.0235, 09.0236, 09.0237, 09.0238, 09.0239, 09.0240 und 09.0242)

Laut Art. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 816/2007](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.0228 (Kaugummi), 09.0229 (Zuckerwaren), 09.0230 (Schokolade) 09.0231 (Backzubereitungen), 09.0232 (Teigwaren), 09.0233 (durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellte Lebensmittel), 09.0234 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen aus Getreide), 09.0235 (Bulgur-Weizen), 09.0236 (zubereitetes Getreide), 09.0237 (Kleingebäck), 09.0238 (Waffeln), 09.0239 (Zwieback), 09.0240 (andere Backwaren) und 09.0242 (andere Lebensmittelzubereitungen), all diese mit Herkunft aus der Türkei, nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. gemäß dem Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vorgelegt wird.

10.12.9. Nüsse (Fleisch) vom Muscheln aus St. Pierre und Miquelon (Kontingent Nr. 09.1643)

Laut Art. 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2005/578/EG](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1643 (Nüsse von Muscheln der Art *Placopecten magellanicus*, aus St. Pierre und Miquelon) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Commission Decision 2005/578/EG“ oder "Dérogation – Décision 2005/578/CE de la Commission" trägt.

10.12.10. . Thunfisch aus den Seychellen (Kontingent Nrn. 09.1666)

Laut Art. 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2008/691/EG](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummern 09.1666 (haltbar gemachter Thunfisch aus den Seychellen) nur in

Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Decision 2008/691/EC“ trägt.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut dem Anhang zu der Entscheidung der Kommission Nr. 2008/691/EG im Rahmen des Kontingentes mit der laufenden Nummer 09.1666 haltbar gemachter Thunfisch aus den Seychellen in jeglicher Verpackungsform eingeführt werden kann, wobei die Ware im Sinne der HS-Position 1604 als haltbar gemacht zu betrachten ist.

10.12.11. Fischfleisch aus St. Pierre und Miquelon (Kontingent Nr. 09.1650)

Laut Artikel 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2007/167/EG vom 15. März 2007](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1650 (bestimmtes Fischfleisch auf St. Pierre und Miquelon) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Decision No 2007/167/EC“ oder "Dérogation – Décision No 2007/167/CE" trägt.

10.12.12. Thunfisch aus Madagaskar (Kontingente Nrn. 09.1645 und 09.1646)

Laut Art. 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2008/751/EG](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1645 (haltbar gemachter Thunfisch aus Madagaskar) und 09.1646 (Thunfischfilets aus Madagaskar) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Decision 2008/751/EC“ trägt.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut dem Anhang zu der Entscheidung der Kommission Nr. 2008/751/EG im Rahmen des Kontingentes mit der laufenden Nummer 09.1645 haltbar gemachter Thunfisch aus Madagaskar in jeglicher Verpackungsform eingeführt werden kann, wobei die Ware im Sinne der HS-Position 1604 als haltbar gemacht zu betrachten ist.

10.13. Sonderbestimmungen für die Kontingente Nr. 09.0074 (Hartweizen) und Nr. 09.0075 (Qualitätsweizen)

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 2133/2001](#) wird das Recht auf Einfuhr zum Nullzollsatz im Rahmen der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0074 (Hartweizen) und 09.0075 (Qualitätsweizen) davon abhängig gemacht, dass der Einführer bei der zuständigen Zollstelle zusätzlich zu der gegebenenfalls gemäß Artikel 248 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) verlangten Sicherheit eine Sicherheit von 5 Euro pro Tonne hinterlegt.

Wird die Anwendung des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0075 beantragt, sind bei jeder Einfuhr (d.h. zu jedem Kontingentantrag) repräsentative Stichproben zu entnehmen, um die Konformität der eingeführten Qualität mit den Qualitätskriterien gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2133/2001 zu überprüfen. Diese Qualitätskriterien sind in im Zolltarif bei den entsprechenden Unterpositionen angegeben

Wird die Anwendung des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0074 beantragt, sind bei jeder Einfuhr (d.h. zu jedem Kontingentantrag) repräsentative Stichproben zu entnehmen, um zu überprüfen ob der Gehalt an glasigen Körnern mindestens 73% beträgt.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen entnommenen Warenmuster sind unverzüglich der Technischen Untersuchungsanstalt zu übermitteln.

Es ist darauf zu achten, dass die Einleitung der Warenuntersuchung die Meldung an die Kontingentstelle nicht verzögert.

Ergibt die Untersuchung, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses mit den für das jeweilige Kontingent bestehenden Qualitätskriterien konform ist, wird die Einfuhrsicherheit von 5 Euro pro Tonne freigegeben.

Ergibt die Untersuchung, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses niedriger ist als die vorgeschriebene Qualität, so ist die Ware zu dem günstigsten Zollsatz außerhalb des Kontingentes abzufertigen, für den die Voraussetzungen vorliegen. Die Einfuhrsicherheit von 5 Euro pro Tonne ist einzubehalten. Die Kontingentstelle ist über das Ergebnis der Warenuntersuchung zu informieren und überträgt allenfalls bereits gezogene Kontingentmengen an die Kommission zurück.

10.14. Auslegung des Ausdrucks "zum industriellen Herstellen" (Kontingent Nr. 09.0792)

Mit Verordnung (EG) Nr. 499/1996 idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1921/2004](#) werden Zollkontingente mit für bestimmte Fischereierzeugnisse „zum industriellen Herstellen“ eröffnet. Die Bezeichnung „zum industriellen Herstellen“ ist in den Verordnungen nicht präzisiert.

Um eine einheitliche Anwendung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Wirtschaftliche Tariff Fragen, folgende Leitlinien erarbeitet.

10.14.1. Definition für Kontingent Nr. 09.0792

Für die Anwendung des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.0792 ist der Ausdruck „zum industriellen Herstellen“ folgendermaßen zu verstehen:

Die Zollkontingente gelten für Erzeugnisse, die einer anderen als nur einer oder mehrerer der folgenden Verarbeitungsarten unterliegen:

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Schwanz und Kopf, Zerteilen, Entnahme von Warenproben, Sortieren, Etikettieren, Verpacken, Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Auftauen und Trennen.

Die Zollkontingente gelten für Erzeugnisse, die folgenden Zerteilungsverfahren unterliegen:

- Zerteilen in Würfel, Filetieren, Herstellen von Lappen, Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetgefrierblöcken mit Zwischenlage.

Die Zollkontingente gelten nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.

Die Zollzugeständnisse im Rahmen der Zollkontingente gelten nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

Hinsichtlich der als "ice glazing" (Überziehen mit Eis) bezeichneten Bearbeitung siehe auch Abschnitt 10.15.

10.14.2. Entfällt

10.15. Nichtanwendung bestimmter Zollkontingente für Fische, die nur durch "ice glazing" bearbeitet wurden

Die in der [Verordnung \(EG\) Nr. 824/2007](#) genannten Zollkontingente sind nach deren Wortlaut nur für Fische anwendbar, welche "zur Verarbeitung bestimmt" sind. Fußnoten zu den einzelnen Kontingenten – deren Wortlaut dem elektronischen Zolltarif entnommen werden kann - enthalten nähere Erläuterungen zu dem Ausdruck "zur Verarbeitung bestimmt", lassen aber offen ob die als "ice glazing" (Überziehen mit Eis) bezeichnete Verarbeitung für sich allein ausreicht, um das jeweilige Kontingent in Anspruch zu nehmen.

Die Europäische Kommission hat dazu mitgeteilt, dass diese Bearbeitung für sich allein nicht ausreicht, um eines dieser Kontingente in Anspruch zu nehmen.

Dies gilt sinngemäß auch für Zollaussetzungen für Fische welche "zur Verarbeitung bestimmt" sind sowie für Kontingente für Fische "zum industriellen Herstellen" (siehe Abschnitt 10.14.).

10.16. Vom Versendungsland abhängige Kontingente (Kontingente Nrn. 09.0692 und 09.1641)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 660/2002](#) wurden Zollkontingente (laufende Nummern 09.0692 und 09.1641) für bestimmte Fischereierzeugnisse eröffnet, welche sich in Grönland oder in St. Pierre und Miquelon im freien Verkehr befinden und in unverändertem Zustand in die Gemeinschaft wiederausgeführt werden. Diese Voraussetzungen sind durch Vorlage einer Ausfuhrbescheinigung EXP nachzuweisen (siehe UP-3700). Der Ursprung der Ware ist für die Anwendung dieser Zollkontingente ohne Belang.

10.17. Nur bei Direktversand anwendbare Kontingente (Kontingente Nrn. 09.1166, 09.1175, 09.1176 und 09.1186)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 19/2006](#) wurde ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.1166) für Olivenöl mit Ursprung in Jordanien eröffnet, welches nur anwendbar ist, wenn das Olivenöl vollständig in Jordanien hergestellt und direkt von Jordanien in die Gemeinschaft befördert wurde. Ein Antrag auf Anwendung dieses Kontingentes ist daher nur anzunehmen, wenn neben dem Ursprung der Ware auch die direkte Beförderung von Jordanien in die Gemeinschaft durch geeignete Unterlagen (z.B. Frachtpapiere) nachgewiesen wird.

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) wurde ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.1186) für Olivenöl eröffnet, welches nur anwendbar ist, wenn das Olivenöl vollständig im Libanon hergestellt und direkt vom Libanon in die Gemeinschaft befördert wurde. Ein Antrag auf Anwendung dieses Kontingentes ist daher nur anzunehmen, wenn neben dem Ursprung der Ware auch die direkte Beförderung vom Libanon in die Gemeinschaft durch geeignete Unterlagen (z.B. Frachtpapiere) nachgewiesen wird.

Laut Fußnote 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.1175 und 09.1176 (Knoblauch mit Ursprung im Libanon) nur unter den Voraussetzungen der Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 in Anspruch genommen werden.

Laut Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 wird Knoblauch mit Ursprung im Libanon nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr (im Rahmen dieser Kontingente) in der Gemeinschaft abgefertigt, wenn die Ware aus dem Libanon unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert wurde.

Als unmittelbar aus dem Libanon in die Gemeinschaft transportiert gelten Erzeugnisse,

- deren Transport durch kein anderes Drittland führt;
- deren Transport — mit oder ohne Umladung bzw. Zwischenlagerung — durch eines oder mehrere andere Drittländer als dem Libanon führt, sofern die Durchquerung dieser Länder geografisch oder ausschließlich durch Transporterfordernisse begründet ist und die betreffenden Erzeugnisse
 - ständig unter Kontrolle der Zollbehörden des/der Transit- bzw. Zwischenlagerungslandes/-länder standen,
 - in diesen Ländern nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht wurden,
 - dort keinen anderen Maßnahmen als gegebenenfalls der Ent- und Wiederverladung oder Maßnahmen zu ihrer Frischhaltung unterzogen wurden.

Den Behörden der Gemeinschaft ist nachzuweisen, dass die Bedingungen des direkten Transports erfüllt sind. Dieser Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage einer der folgenden Unterlagen erbracht werden:

- durch einen im Libanon ausgestellten einzigen Frachtbrief, mit dem das Transitland/die Transitländer durchquert wurde(n);
- durch eine Bescheinigung der Zollbehörden des Transitlands/ der Transitländer mit
 - genauer Beschreibung der Waren,
 - dem Zeitpunkt ihrer Ent- und Wiederverladung bzw. Verschiffung oder Anlandung unter Angabe der betreffenden Schiffe,
 - einer Bescheinigung der Bedingungen, unter denen ihr Aufenthalt erfolgte.

Hinsichtlich der für die Anwendung des Kontingentzollsatzes für Knoblauch mit Ursprung im Libanon erforderlichen Ursprungsbescheinigung siehe Abschnitt 10.10.

10.18. Ermittlung des Schaleneieräquivalents (Kontingente Nr. 09.1832 und 09.1869)

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 1362/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1553/2004](#) bemisst sich bei den Kontingenten mit den laufenden Nummern 09.1832 und 09.1869 (Eigelb bzw. Eialbumin aus Mexiko) die Kontingentmenge nach dem "Schaleneieräquivalent". Der Kontingentantrag ist daher für das "Schaleneieräquivalent" der importierten Ware zu stellen. Das "Schaleneieräquivalent" erhält man, indem man das Nettogewicht der Ware mit dem Faktor laut Anhang 69 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO), Spalte 5, umrechnet.

Für getrocknetes Eigelb der KN-Position 0408 11 80 erhält man zum Beispiel das "Schaleneieräquivalent", indem man das Nettogewicht der Importware mit 100 multipliziert und das Resultat durch 15,40 dividiert. Somit entsprechen bei dieser Ware 100 kg Nettogewicht 649,3 kg Schaleneieräquivalent.

Informationshalber werden nachstehend die Umrechnungsfaktoren wiedergegeben:

KN-Position	Ware	Faktor lt ZK-DVO	Schaleneieräquivalent für 100 kg Nettogewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	15,40	649,3 kg
0408 19 81	Eigelb, flüssig	33,00	303,0 kg
0408 19 89	Eigelb, anders	33,00	303,0 kg
0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet	22,10	452,4 kg
0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, anders	86,00	116,2 kg
3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, in Kristallform	7,40	1.351,3 kg
3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, nicht in Kristallform	6,50	1.538,4 kg
3502 19 90	Eialbumin, anders	53,00	188,6 kg

10.19. Sonderbestimmungen für Kontingente für Schaf- und Ziegenfleisch

10.19.1. Anzugebendes Gewicht, anzuwendende laufende Nummer

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 1563/2007](#) werden Zollkontingente für Schafe, Ziegen, Schaffleisch und Ziegenfleisch geschaffen. Die Kontingentmengen sind dabei in "Schlachtkörpergewicht" festgesetzt, wobei das Nettogewicht der importierten Ware unter Anwendung festgelegter Faktoren in das Schlachtkörpergewicht umzurechnen ist. Für jedes Kontingent sieht die Verordnung mehrere laufende Nummern vor, deren Anwendung von dem im Kontingentantrag verwendeten Gewicht (Nettogewicht oder Schlachtkörpergewicht) abhängig ist.

In Österreich ist in der Zollanmeldung im Kontingentantrag ausnahmslos das Nettogewicht anzugeben. Dabei ist – abgesehen von den Fällen in nachstehenden Absatz - stets eine der in der nachstehenden Tabelle unter (A), (B) oder (C) angeführten laufenden Nummern anzuwenden. Die in der Verordnung vorgesehene Umrechnung auf das Schlachtkörpergewicht wird von der Kontingentstelle bzw. von der Europäischen Kommission vorgenommen.

Bei den Unterpositionen für nicht entbeintes Fleisch und Schlachtkörper scheint in e-Zoll nur die in der nachstehenden Tabelle unter (D) angegebene laufende Nummer auf. In diesen Fällen ist diese Nummer, jedoch ebenfalls unter Anwendung des Nettogewichts, für den Kontingentantrag heranzuziehen.

KN Code	LAUFENDE NUMMER				URSPRUNG
	(A)	(B)	(C)	(D)	
	Lebende Tiere (Koeffizient = 0.47)	Entbeintes Lammfleisch und Zickleinfleisch (Koeffizient = 1.67)	Entbeintes Hammel-/Schaffleisch und Ziegenfleisch (anderes als Zickleinfleisch (Koeffizient = 1.81)	Nicht entbeintes Fleisch und Schlachtkörper (Koeffizient = 1.00)	
0204	---	09.2101	09.2102	09.2011	Argentinien

	---	09.2105	09.2106	09.2012	Australien
	---	09.2109	09.2110	09.2013	Neuseeland
	---	09.2111	09.2112	09.2014	Uruguay
	---	09.2115	09.2116	09.1922	Chile
	---	09.2121	09.2122	09.0781	Norwegen
	---	09.2125	09.2126	09.0693	Grönland
	---	09.2129	09.2130	09.0690	Färöer
	---	09.2131	09.2132	09.0227	Türkei
	----	09.2171	09.2175	09.2015	Sonstige
0204, 0210 99 21 0210 99 29 0210 99 60	---	09.2119	09.2120	09.0790	Island
0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	09.2181	-----	----	09.2019	alle Länder

10.19.2. Erforderliche Ursprungsnachweise

Damit diese Zollkontingente in Anspruch genommen werden können, müssen laut Art. 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1563/2007](#) den Zollbehörden der Gemeinschaft ein gültiger, von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes ausgestellter Ursprungsnachweis sowie eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden. Der Ursprung von Erzeugnissen, die unter Zollkontingente fallen, die nicht im Rahmen von Präferenzabkommen eröffnet wurden, wird nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgestellt.

Dieser Ursprungsnachweis ist

- a) bei einem Zollkontingent, das Teil eines Präferenzabkommens ist, der in diesem Abkommen festgelegte Ursprungsnachweis; dies gilt für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Grönland, Färöer, Norwegen und Türkei.

- b) bei anderen Zollkontingenten eine nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) erstellte Bescheinigung, in der zusätzlich zu den in besagtem Artikel geforderten Angaben Folgendes angegeben ist:
 - der KN-Code (mindestens die vier ersten Ziffern);
 - die laufende Nummer oder laufenden Nummern des betreffenden Zollkontingents;
 - das Gesamtnettogewicht je Koeffizientenkategorie;

Wird der Ursprungsnachweis als Bescheinigung für eine einzige Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt, dürfen darin mehrere laufende Nummern genannt sein. In allen anderen Fällen ist im Nachweis nur eine laufende Nummer vermerkt.

Dies gilt für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Argentinien, Australien, Neuseeland und Uruguay.

- c) im Falle eines Landes, dessen Kontingente unter Buchstabe a) und Buchstabe b) fallen und zusammengefasst werden, der unter Buchstabe a) genannte Nachweis. Dies gilt für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Chile und Island.

Bei Einfuhren von Waren mit Ursprung in Ländern, die vorstehend unter a), b) oder c) nicht genannt sind, ist festzustellen, ob mit diesen Ländern ein Freihandelsabkommen besteht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn ein in dem jeweiligen Land ausgestelltes Ursprungszeugnis EUR1 anerkannt werden kann. Besteht ein derartiges Abkommen, so sind die Bestimmungen des vorstehenden Punkts a) anzuwenden. Besteht ein derartiges Abkommen nicht, so sind die Bestimmungen des vorstehenden Punktes b) anzuwenden.

10.19.3. Sonderbestimmung für Neuseeland

Schaf- und Ziegenfleisch mit Ursprung in Neuseeland darf nur dann zum Kontingentzollsatz abgefertigt werden, wenn ein Ursprungszeugnis laut Abschnitt 11.2. vorgelegt wird.

10.19.4. Definition von Zicklein

Im Zuge der Anwendung dieser Bestimmung wird zwischen "Zicklein" und Ziegen unterschieden. "Zicklein" im Sinne dieser Verordnung sind Ziegen bis zu einem Alter von einem Jahr (Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1563/2007](#)).

10.20. Sonderbestimmungen für Fischfutter aus der Färöern (Kontingent Nr. 09.0689)

Gemäß Artikel 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2133/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1381/2007](#) ist das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.0689 nur anwendbar, wenn folgende Dokumente vorgelegt werden:

- a) ein Ursprungsnachweises gemäß Artikel 16 von Protokoll 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnis" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und
- b) eine Erklärung mit dem nachstehend festgelegten Wortlaut (in jeder Amtssprache der Gemeinschaft), bescheinigt durch folgende Behörde der Färöer:

Heilsufrøðiliga starvstovan/Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltbehörde
Falkavegur 6, 2. floor.
FO-100 TÓRSHAVN
FÄRÖER

Deutsch: „Dieses im Rahmen des Präferenzzollkontingents in die EU ausgeführte Fischfutter enthält außer dem Gluten, das von Natur aus in dem im Fischfutter enthaltenen Getreide vorhanden ist, kein zugesetztes Gluten.“

Englisch: "This fish feed exported to the EU under preferential quota does not contain added gluten, in addition to the gluten naturally present in the cereals that may enter in the compounding of the fish feed."

Dänisch: "Dette fiskefoder, der eksporteres til EU inden for rammerne af præferencetoldkontingentet, indeholder ikke anden gluten end den, der forekommer naturligt i det korn, der kan anvendes i fiskefodersammensætningen."

10.21. Unterlagen für die Einfuhr von Würsten aus Island (Kontingent Nr. 09.0809)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 759/2007](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0809 (Würste des KN-Codes 1601 00 mit Ursprung in Island) daran gebunden, dass den Zollbehörden der Gemeinschaft ein gültiger, von den zuständigen Behörden Islands ausgestellter Ursprungsnachweis in Übereinstimmung mit den Artikeln 55

bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 ("Ursprungszeugnis für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft") vorgelegt wird.

11. Formularvordrucke

11.1. Bescheinigung für Wein aus Algerien, Tunesien und Marokko

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land):	2. Nummer	00000
4. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land):	3. Name der Behörde, die die Ursprungsbezeichnung garantiert:	
	5. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNG	
6. Beförderungsmittel:	7. Ursprungsbezeichnung	
8. Entladungsort:		
9. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke		10. Bruttogewicht
		11. Liter
12. Liter (in Worten):		
13. Bescheinigung der erteilenden Behörde:		
14. Stempel der Zollstelle:		(Übersetzung siehe Nr. 15)

15. Wir bestätigen, dass der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk.....
gewonnen wurde und ihm nach tunesischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „.....“ zuerkannt wird.
Der diesem Wein zugefügte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.

16. (!)

(!) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

11.2. Ursprungszeugnisse für Schafffleisch aus Neuseeland

NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR SINGLE CUSTOMS DECLARATION			
1. Exporter (name, full address, country)		2. Serial Number of Issue	ORIGINAL
3. Consignee (name, full address, country) (optional)		4. Issuing authority NEW ZEALAND MEAT BOARD P.O. BOX 121, WELLINGTON, N.Z. Contact: NZ Meat Board Brussels: Tel: +32 2 230 6236. Fax: +32 2 230 5067	
		5. Country of Origin NEW ZEALAND	
		6. Intended country of destination	7. Quota Year
8. CN Code 0204	9. Duty Rate 0%	Certificate of Origin to accompany imports of sheepmeat and goatmeat into the European Community from New Zealand issued in accordance with Regulation (EC) No 2233/2003	
10. Means of transport			
11. Order Number ¹	12. Description of products (Marks, numbers, number and kind of packages; nature and presentation of the products)		13. Net Weight (kg)
			14. Total Net Weight (kg)
ATTESTATION OF THE ISSUING AUTHORITY The undersigned authority certifies that the goods described above, representingkg carcase weight equivalent ² of the total quantity covered by Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent tariff quota regulations, originate in New Zealand.			
Place		Date	
Expiry date	(Seal of the Issuing Authority)		(Name) (Signature)

¹ The order number of the tariff quota appropriate to the presentation of the product as specified in the table in the Annex to Regulation (EC) No 2233/2003 must be noted.

² This means the weight of the meat with the bones in when presented in this form and the weight of boneless meat converted into bone-in weight by the application of the coefficients noted in Article 3 of Regulation (EC) No 2233/2003.

NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR MULTIPLE CUSTOMS DECLARATION		
1. Exporter (name, full address, country)		2. Serial Number of Issue
		ORIGINAL
3. Consignee (name, full address, country) (optional)		4. Issuing authority NEW ZEALAND MEAT BOARD P.O. BOX 121, WELLINGTON. N.Z. Contact: NZ Meat Board Brussels: Tel: +32 2 230 6236. Fax: +32 2 230 5067
		5. Country of Origin NEW ZEALAND
		6. Intended country of destination
		7. Quota Year
8. CN Code 0204	9. Duty Rate 0%	Certificate of Origin to accompany imports of sheepmeat and goatmeat into the European Community from New Zealand issued in accordance with Regulation (EC) No 2233/2003
10. Means of transport		
11. Order Number ³	12. Description of products (Marks, numbers, number and kind of packages; nature and presentation of the products)	13. Net Weight (kg)
		14. Total Net Weight (kg)
ATTESTATION OF THE ISSUING AUTHORITY The undersigned authority certifies that the goods described above, representingkg carcase weight equivalent ⁴ of the total quantity covered by Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent tariff quota regulations, originate in New Zealand.		
Place		Date
Expiry date	(Seal of the Issuing Authority)	(Name) (Signature)

³ The order number of the tariff quota appropriate to the presentation of the product as specified in the table in the Annex to Regulation (EC) No 2233/2003 must be noted.

⁴ This means the weight of the meat with the bones in when presented in this form and the weight of boneless meat converted into bone-in weight by the application of the coefficients noted in Article 3 of Regulation (EC) No 2233/2003.

[REAR SIDE OF NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR MULTIPLE CUSTOMS DECLARATIONS]

15. UTILISATION OF THE QUANTITY NOTED IN BOX 14 Indicate in part 1 of column 17 the quantity available (net weight) and in part 2 the quantity declared for release for free circulation (net weight). In column 18 the quantity declared for release for free circulation as well as the description of the product must be indicated in words.			
16. Product declared for release for free circulation⁵		19. Customs Declaration and date of acceptance by the authority noted in Box 20	20. Custom Authority of the Member State of Importation (Stamp/Seal, Name and Signature of the official).
17. In figures (kg net weight)	18. Quantity declared for release for free circulation⁵ and product description (in words)		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
Balance			

⁵ One line should be completed for each customs declaration for release for free circulation, even if several product specifications (see Box 12) are covered by one declaration.